
S 52 AL 416/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bewilligung von Arbeitslosenhilfe – Bedürftigkeit – Feststellung der für die Prüfung von Bedürftigkeit erforderlichen Tatsachen – Beweislast
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AL 416/00
Datum	04.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 11/04
Datum	16.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. Dezember 2003 wird zur¼ckgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der am 1944 geborene Kläger bezog von der Beklagten bis zum 13. Juni 1997 Arbeitslosengeld (Alg) und im Anschluss daran Alhi. Wegen einer beruflichen Bildungsmaßnahme erhielt er vom 03. November 1997 bis zum 09. Januar 1999 Unterhaltsgeld (Uhg) bzw. Anschluss-Uhg. Die Gewährung von Alhi für die Zeit ab 10. Januar 1999 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1999 ab. Dieser Bescheid ist

bestandskräftig. Am 27. Dezember 1999 beantragte der Kläger erneut Alhi. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 24. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2000 ab mit der Begründung, dass der Kläger weder arbeitslos noch verfügbar sei. Er habe in seinem Antrag auf Alhi vom 27. Dezember 1999 eindeutig und unmissverständlich erklärt, nicht bereit zu sein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Hieran müsse er sich festhalten lassen.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Gewährung von Alhi gerichtete Klage mit Urteil vom 04. Dezember 2003 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Alhi gemäß § 190 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III). Denn er sei nicht arbeitslos im Sinne des § 198 S. 2 Nr. 1 i.V. mit [§ 118 Abs. 1 SGB III](#) gewesen. Es fehle an dem Tatbestandsmerkmal der Beschäftigungssuche. Eine Beschäftigung suche, wer alle Möglichkeiten nutze und nutzen wolle, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehe. Der Kläger sei nicht beschäftigungssuchend, weil er die Frage, ob er bereit sei, alle Möglichkeiten zu nutzen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, verneint habe. Da es sich bei der Verfügbarkeitsklärung um eine Tatsachenerklärung handle, könne diese auch nicht rückwirkend wiederhergestellt werden.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter; auf seine Schriftsätze vom 20. Februar 2004 und 20. Juni 2005 wird Bezug genommen.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich der Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. Dezember 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit ab 27. Dezember 1999 Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Die Leistungsakten der Beklagten (3 Bände und 3. Behelfsakte), die Akte des SG Berlin S 78 AL 2395/99 – [L 14 AL 166/99](#) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die

Berufung durch Be-schluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Ver-handlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÃ¶rt worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des KlÃ¤gers, mit der dieser bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung seines Begehrens (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) die erstinstanzliche erhobene und statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leis-tungsklage auf GewÃ¤hrung von Alhi ab Antragstellung, d. h. fÃ¼r die Zeit ab 27. Dezember 1999 (vgl. [Â§ 325 Abs. 2 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung), weiter verfolgt, ist nicht begrÃ¼ndet. FÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2005 gilt dies schon deshalb, weil seit diesem Zeitpunkt statt Alhi allenfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) von dessen LeistungstrÃ¤gern auf Grund eines entsprechenden An-trags zu gewÃ¤hren sind. Soweit der KlÃ¤ger auch Ã¼ber den 1. Januar 2005 hinaus die GewÃ¤hrung von Alhi geltend macht, ist die Klage insoweit mangels eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses bereits unzulÃ¤ssig, weil sich das Klagebegehren insoweit erledigt hat (vgl. Â§ 39 Abs.2 Sozialgesetz-buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- SGB X; vgl. hierzu BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 2005 â B [7a/7 AL 70/04](#) R â nicht verÃ¶ffentlicht). Im Ã¼brigen, d.h. fÃ¼r den Zeit-raum vom 27. Dezember 1999 bis zum 31. Dezember 2004, ist die Klage auf Alhi unbegrÃ¼n-det. Denn eine BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im Sinne von [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist insoweit nicht feststellbar.

Anspruch auf Alhi haben Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, einen Anspruch auf Alg nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht er-fÃ¼llt haben, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt haben und bedÃ¼rftig sind ([Â§ 190 Abs. 1 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 1999 geltenden und vorliegend noch anwendbaren Fassung). Ungeachtet dessen, ob der KlÃ¤ger in dem entscheidungserheblichen Zeitraum ar-beitslos war, ist die BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers in diesem Zeitrahmen nicht erwiesen.

BedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht ([Â§ 193 Abs. 1 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung). Nicht bedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das VermÃ¶gen einer Person, die mit dem Ar-beitslosen in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist ([Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) in der bis 31. Juli 2001 geltenden Fassung). Wann dies der Fall ist, bestimmen die aufgrund der ErmÃ¤chtigung des Â§ 137 Abs. 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) hierzu getroffenen Regelungen der Â§Â§ 6 bis 10 der Alhi-Verordnung 1974 (AlhiVO 1974). Die-se Vorschriften finden vorliegend weiterhin Anwendung (vgl. BSG, Urteil vom 09. August 2001 â B 11 AL 11/01R = [SozR 3-4300 Â§ 193 Nr. 2](#)). Die am 01. Januar 2002 in Kraft getrete-ne AlhiVO 2002 vom 13. Dezember 2001 (BGB I. I S. 3734) ist vorliegend mit Ausnahme des Â§ 9 dieser Verordnung noch nicht anwendbar, weil der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte An-spruch auch den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2001 umfasst (vgl. Â§ 4 Al-hiVO 2002).

Nach Â§ 6 Abs. 1 AlhIVO 1974 ist Verm  gen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd ge-trennt lebenden Ehegatten zu ber  cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumut-bar ist und der Wert des Verm  gens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM (jetzt 4.100,00 EUR)   bersteigt. Inwieweit Verm  gen verwertbar bzw. die Verwertung zumutbar ist, regeln Â§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Â§ 7 AlhIVO 1974. Rechtlich unerheblich sind dabei abweichende privatrechtliche Vereinbarungen der Eheleute.

Nach den Angaben des Kl  gers im Verfahren S 78 AL 2395/99 â   [L 14 AL 166/99](#) (SG Berlin) verf  gte die Ehefrau des Kl  gers, K G, in dem vorliegend entscheidungserheblichen Zeitrah-men   ber erhebliche Verm  genswerte (vgl. Schriftsatz des Kl  gers vom 11. Juni 2001 nebst Anlagen). Der Kl  ger hat hierzu â   entgegen seinen Angaben im Leistungsantrag vom 27. De-zember 1999 â   im Termin zur m  ndlichen Verhandlung bei dem Landessozialgericht Berlin vom 08. Januar 2002 ([L 14 AL 166/99](#)) erkl  rt, dass "jetzt" noch ein Restbetrag von etwa 20.000,00 DM vom Verm  gen seiner Ehefrau vorhanden sei. Die genaue H  he des Verm  gens seiner Ehefrau kenne er aber nicht. Seine Ehefrau habe ihm w  hrend seiner Arbeitslosigkeit, seitdem er keine Leistungen erhalte, monatlich 2000,00 DM als Kredit gew  hrt. Die Ehefrau des Kl  gers selbst hat ausweislich ihrer im Wege des Urkundenbeweises zu verwertenden Zeu-genaussage in diesem Verhandlungstermin erkl  rt, dass von ihrem aus Japan im Jahr 1999 mit-gebrachten Geld "jetzt" noch etwa 11.000,00 EUR   brig seien. Daneben habe sie 1992 aus Japan Verm  gen in nicht genannter H  he mitgebracht. Weitere Angaben hat die Ehefrau hierzu nicht gemacht, sondern sich insoweit auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Der Senat legt diese Angaben, deren Verwertung der Kl  ger auf ausdr  cklichen Hinweis des Gerichts nicht widersprochen hat, seiner Entscheidung zu Grunde. Danach ist weder feststellbar, welcher Art das Verm  gen des Kl  gers bzw. seiner Ehefrau in dem entscheidungserheblichen Zeitrahmen war bzw. welche H  he dieses hatte, noch lassen sich Feststellungen dazu treffen, ob und gege-benenfalls zu welchem Teil dieses Verm  gen m  glicherweise nur treuh  nderisch verwaltet wird oder ob dessen Verwertung oder die Verwertung von Teilen dieses Verm  gens m  gli-cherweise nicht zumutbar im Sinne von Â§ 3 Abs. 2 AlhIVO 1974 war. Es ist auch nicht erkenn-bar, dass weitere Amtsermittlungen geeignet gewesen w  ren, den Sachverhalt insoweit weiter aufzukl  ren. Somit ist bereits nicht erwiesen, dass die Verwertung des im Dezember 1999 und danach vorhandenen Verm  gens unzumutbar gewesen w  re. Da im entscheidungserheblichen Zeitraum unstreitig Verm  gen vorhanden war und sich keine Tatsachen feststellen lassen, die dessen Verwertung ausschlie  en, geht die Nichtfeststellbarkeit dieser Tatsachen nach Aus-sch  pfung der dem Gericht zur Verf  gung stehenden Amtsermittlungsm  glichkeiten zu Lasten des Kl  gers. Im   brigen greift vorliegend auch die Vermutungsregel des Â§ 10 AlhIVO 1974 ein. Nach dieser Vorschrift ist anzunehmen, dass der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann, wenn sich â   wie hier â   nicht fest-stellen l  sst, ob oder in welcher H  he der Arbeitslose Einkommen oder Verm  gen hat, die Ge-samtumst  nde der Lebensf  hrung des Arbeitslosen jedoch den Schluss zulassen, dass er nicht oder nur teilweise bed  rftig ist (Â§ 10 Nr. 2 AlhIVO 1974). Dies ist im Hinblick darauf, dass die Ehefrau des Kl  gers im

entscheidungserheblichen Zeitraum dessen Unterhalt tatsächlich bestritten hatte, der Fall. Denn der Arbeitslose bestreitet seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Alhi, wenn er in einer Hausgemeinschaft lebt, in der er Unterkunft, Ernährung und Bekleidung erhält (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 1990 – [7 RAr 22/90](#) = [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 1](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024